



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Isemann, Val.: Zur Reform des Strafprozesses 1. Reformbedürftigkeit.
Klassenjustiz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Akademie zu Posen willkommen sein, und es wäre nichts erwünschter, als wenn sich der Streit zwischen beiden Nationalitäten schließlich nur noch auf das angestrebte Übergewicht an wissenschaftlicher Bildung beschränkte.

H. J.



Zur Reform des Strafprozesses

Von Val. Isemann in Kolmar

1. Reformbedürftigkeit. Klassenjustiz



elches Menschenwerk wäre nicht verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig? Zudem sind sechsundzwanzig Dienstjahre schon ein hübsches Alter für ein Fabrikat deutscher Gesetzgebung, wenn man bedenkt, daß zum Beispiel einzelne Teile der Gewerbeordnung geradezu Saisonartikel geworden sind! Die Frage ist also die: In welchem Sinne soll reformiert werden? soll das gesellschaftliche Interesse mehr betont, d. h. sollen dem Staate mehr oder stärkere Mittel zur Auffuchung und Unterdrückung strafbarer Handlungen geboten, oder soll nicht vielmehr die Persönlichkeit gegen die Gefahren mehr in Schutz genommen werden, die dem Einzelnen von der Staatsgewalt mit ihren erdrückenden Machtmitteln deshalb drohen, weil er ihr zufällig auf ihrem Rachezug gegen den Verbrecher in die Quere gekommen ist? Kein Zweifel, daß die reformatorische Bewegung auch in Zukunft, wie bisher, diesen letzten Weg weiter verfolgt, sogar auf die Gefahr hin, daß die Entdeckung und die Bestrafung einer einzelnen Straftat dadurch erschwert oder vielleicht gar unmöglich gemacht werden.

Man beginnt allmählich einzusehen, daß der Wert der Strafe in ihrer ethischen und sozialen Bedeutung bisher viel zu hoch eingeschätzt worden ist. Der moralische Stand eines Volkes wird nicht durch Strafrecht und Strafprozeß geregelt, jedenfalls nicht vorzugsweise, sondern durch eine von innen heraus tretende erziehende Entwicklung seiner Anlagen, die mit dem paragrafiierten Rechte nichts zu tun hat. Und dann: heute, wo die Gesellschaft eine immer stärker hervortretende Neigung zeigt, die Betätigung der Persönlichkeit, zunächst allerdings nur auf wirtschaftlichem Gebiet, unter Kontrolle zu stellen, verlangt der Rest, der ihr an Bewegungsfreiheit bleibt, um so eifersüchtiger nach Schutz. Gerechtigkeit ist eine schöne Sache, aber der Kampf um sie ist nicht nach jedermanns Geschmack. Wie früher so ist zwar heute noch die Farblosigkeit das wirksamste mimikry der Individualität, aber was sich aus der Eintönigkeit heraushebt, hat um so größern Anspruch auf ungestörtes Dasein.

Von diesem Gedanken sind übrigens alle modernen Strafprozeßordnungen geleitet; die unsrige besteht mindestens zu zwei Dritteln aus Schutzmaßregeln gegen Eingriffe in die private Bewegungsfreiheit, während man in frühern Zeiten darin nur Anleitungen zu einer möglichst schonungslosen Wahrheitserforschung zu suchen gewohnt war. Eine Weiterentwicklung kann also nur im Sinn einer Verstärkung ihrer Garantien gedacht werden, eine Entwicklung, die auf ihrem

Wege alles das zu beseitigen haben wird, was mit den Forderungen einer höhern Sittlichkeit in Widerspruch steht, wie zum Beispiel den Zeugniszwang in den Fällen, wo das Schweigen eine Ehrenpflicht ist, die aber auch alles wegsetzen muß, was an die Folterkammer der guten alten Zeit erinnert. Oder ist es keine Gewissensfolter, wenn jemand, der nicht einmal angeklagt ist und nur so zufällig in die Nähe des Räderwerks des Justizetriebes geraten ist, sich vor die Wahl gestellt sieht, entweder einen Meineid zu leisten oder durch Zeugnisverweigerung zuzugestehn, daß er sich einer unehrenhaften oder strafbaren Handlung schuldig gemacht hat? Nur das Instrument hat gewechselt, die Sache ist dieselbe geblieben.

Aber eins ist zu beachten: Mögen zukünftige Gesetze der Persönlichkeit noch so viele Garantien bieten, der gewollte Schutz wird nicht erreicht, wenn die Handhabung nicht gleichen Schritt hält mit dem humanern Gesetzeswillen. Es kommt weniger auf das Gesetz als auf die Art seiner Anwendung an. Auch das rücksichtsloseste verliert seine Schroffheiten in der Hand des Mannes, der sich bewußt bleibt, daß das Allgemeinwohl am besten gewahrt wird durch den Schutz des Einzelnen, während sich das beste Gesetz als unerträglich erweist, wenn bei seiner Anwendung Mißwollen und Engherzigkeit den Vorzug führen.

Sehr interessant ist ein Vergleich mit französischen Verhältnissen. In der Politik leicht beweglich und wandelbar ist Frankreich in der Gesetzgebung das konservativste Volk des Festlandes. Seine Hauptgesetze haben ein Jahrhundert überdauert, und wenn auch dem Code civil der innere Wert und seine künstlerische Form hierbei zustatten kommt, so kann man vom Code d'inst. crim. wohl genau das Gegenteil sagen. Und doch gleitet die Handhabung über alle die scharfen Kanten hinweg, an denen sich bei uns Angeklagte und Zeugen — ohne jeden erkennbaren Nutzen — wund reißen. Höchstens hilft man sich dort, wo die Politik in Frage kommt, mit einer kleinen épuration des Richterstandes! Und bei uns? Wenn sich an dem Gebäude der Gesetzgebung ein kleiner Spalt, vielleicht sogar nur ein Schönheitsfehler zeigt, dann ist keine Hand da, die Unebenheiten auszugleichen; an den rissigen Stellen wird so lange herumgebohrt, bis aus dem Riß eine große klaffende Lücke geworden ist, die nur durch eine Novelle wieder ausgefüllt werden kann. Die Aufgabe der Rechtsprechung, mitzuhelfen an dem Ausbau und der Fortentwicklung eines Gesetzes, hat bis jetzt nur mäßiges Verständnis gefunden.*)

Wir leben nicht mehr in der Zeit des Buchstabens. Kein Gesetz ist so starr und so spröde, daß es nicht eine auch für erweiterte Bedürfnisse befriedigende An-

*) Und trotzdem — oder vielleicht deshalb — leidet schon heute die Einheit der Rechtsprechung im Zivilrechte an der Überzahl der Prozesse. Daß aber das Reichsgericht zum guten Teile selbst an seiner Arbeitslast die Schuld trägt, das muß einmal deutlich ausgesprochen werden. Es wäre nicht schwer, den starken Prozentsatz der Entscheidungen zu bestimmen, die rein in tatsächlichen Erwägungen ihr Leitmotiv finden. So wie die Dinge heute liegen, kann ein vorsichtiger Anwalt nur in den seltensten Fällen von der Revision abraten. Und was ist die Folge? Bei etwa 50 Prozent der zurückverwiesnen Sachen fällt die Kasse wieder auf die alten Füße, und der Sieger in der Revisionsinstanz hat noch deren Kosten zu tragen. Ein Beweis, daß die behandelte Rechtsfrage nicht ausschlaggebend war. So lange sich das Reichsgericht diesen Luxus leistet, darf von einer Überlastung höchstens im Sinne einer Selbstüberbürdung gesprochen werden.

wendung erfahren könnte. Wenn die Nase der Justiz nicht aus Wachs ist, ist sie noch weniger aus Granit.

Laband hat neulich in einem öffentlichen Vortrage die wachsende Unzufriedenheit mit der Strafrechtspflege durch das Zuviel polizeilicher Bestimmungen zu erklären gesucht, und gewiß ist diese Einschränkung freier Lebensäußerung nicht ohne Einfluß auf die unbehagliche Stimmung, die sich auf immer weitere Kreise ausdehnt. Aber gerade die Beispiele, die er anführt, deuten darauf hin, daß es nur die über das Ziel hinauschießende Anwendung ist, die zu Klagen Veranlassung gibt. Es ist wahr, mancher harmlos Vorübergehende bleibt mit dem Armel am Stachelbraut der Polizeigesetze hängen; aber tiefer geht das nicht. Was schmerzt, sind die Quetschungen, die das Räderwerk des eigentlichen Strafrechts so nebenbei zufügt, und den Betroffenen das häßliche Wort: „Klassenjustiz“ auf die Zunge zwingt.

Eins der schwersten Ämter ist das des Strafrichters, der sich fortwährend mit psychologischen Rätseln, mit Zweifeln über den Nachweis tatsächlicher Vorkommnisse, mit der menschlichen Zugänglichkeit für suggestive Einwirkungen, mit dem Widerstreit seines Gefühls und der Gesellschaftsinteressen und mit den unzweckmäßigen Folgerungen falscher oder wenigstens ungeklärter strafrechtlicher Grundsätze abzufinden hat. Wer mit jenem Worte behaupten wollte, der deutsche Richterstand verkenne den Ernst und die Wichtigkeit seines Berufs, oder er habe nicht das Bestreben, seiner undankbaren Aufgabe gerecht zu werden, der würde ihm meines Erachtens bitteres Unrecht tun. Und doch der Vorwurf der Klassenjustiz?

Man vergesse eben nicht, daß der Richter in dem Augenblick, wo er die Robe anlegt, nicht die Zeit hat, auch seine ganze Vergangenheit von ererbten, anerzogenen oder erworbenen Lebensauffassungen vorher schnell abzustreifen. Das war immer so und wird immer so bleiben, mag man den Richter aus den Reihen der Rechtsgelehrten oder der Laien nehmen. Was aber unsre Zeit von frühern unterscheidet ist die Tatsache, daß das allgemeine Rechtsgefühl empfindlicher, feinfühlig geworden ist. Dieser gesteigerten Sensibilität ist weder die Gesetzgebung noch auch die Art ihrer Anwendung in gleich fortschreitendem Maße gerecht geworden. Alte, überwundene Anschauungen beherrschen nur allzuhäufig noch die Richterbank und den Gang der Verhandlung, bei der nicht immer die Erkenntnis herrscht, daß eine Handlung das notwendige Ergebnis einer Summe von Ursachen ist, die sich nur teilweise innerhalb der betreffenden Persönlichkeit abspielen. Es ist nicht nötig, dem am Boden liegenden Gegner der gesellschaftlichen Ordnung im Schutze dieser Ordnung noch einen Fußtritt zu versetzen, bloß um den Umfang ihrer Gewaltmittel zu illustrieren. Und was soll man sagen, wenn bei einer Freisprechung vom Vorsitzenden des Schwurgerichts, der nur das Gesetz anzuwenden hat, dieses selbst und im Anschluß hieran die Tätigkeit der Mitrichter einer abfälligen Kritik unterzogen wird? Daß das gerade in dem Augenblick geschieht, wo man sich in den Ministerien mit dieser Frage beschäftigt, ist wohl nur eine Sache des Zufalls!

Es ist viel leichter, die Gesetze zu ändern als die Menschen, die sie anzuwenden haben. Je schwieriger und delikater die Aufgabe des Richters geworden

ist, desto humaner muß das Gerichtsverfahren werden. Mit einer Reform des Strafverfahrens hätte somit eine Reform des Strafrichters Hand in Hand zu gehn. An anderer Stelle*) habe ich auf eine größere Vertiefung psychologischer Vorbildung hingewiesen; damit ist es jedoch noch lange nicht genug; es wären noch eine ganze Reihe anderer Maßnahmen geboten, die aber außerhalb des Rahmens dieser Besprechung liegen. Das neueste sächsische Regulativ über die Vorbildung der Richter scheint den richtigen Weg anzubahnen; wenigstens gibt es einen wertvollen Fingerzeig nach dieser Richtung.

2. Laienrichter?

Der treffendste Beweis für den aufgestellten Satz, daß es sich heute weniger um eine Reform der Gesetze als um eine Reform ihrer Anwendung handle, wird geliefert durch die Bewegung für eine stärkere Heranziehung des Laienelements, die aus dem Gebiete des Strafrechts hervor schon in das des Zivilrechts hinübergreift, und der von den an der Reichsgesetzgebung Beteiligten, wenn auch widerstrebend und zögernd, immer mehr Boden überlassen wird. Für den Juristen ist sie keine tröstliche Erscheinung, denn sie verkörpert den Vorwurf, daß das Richtertum es nicht verstanden habe, seine Aufgabe zu erfüllen; jedenfalls aber ist sie eine auffallende zu einer Zeit, wo die Arbeitsteilung auch in die Wissenschaft und ihre letzten Ausläufer vorgeedrungen ist, und sich die Produktionsfähigkeit selbst dort diesem Zuge anzupassen scheint. Sie wäre abnorm, wenn die Jurisprudenz nur eine Technik wäre, wie sie der Dilettantismus eines H. S. Chamberlain auffaßt, und nicht vielmehr die Kunst, das Leben und seine Wandlungen zu begreifen, sich dem allgemeinen Rechtsgefühl unterzuordnen und es doch zugleich in neue, freiere Bahnen zu lenken, die Kunst, die es versteht, die starre Waffe des Gesetzes zu einem schmiegsamen Rüstzeug für die wechselnden Formen der Lebensäußerungen eines Volkes zu machen, unter der sich seine warme, aber empfindliche und leicht verwundbare Kraft nicht beengt fühlt. Das lernt man natürlich weder in Hörsälen noch aus Kompendien noch aus Sammlungen von Entscheidungen, und weil man dem Juristen keine andern Erkenntnisquellen zutraut, sucht man ihm die Rechtsanwendung aus den Händen zu winden und sie Leuten anzuvertrauen, die für diese Aufgabe nichts als ihre gereifte Lebenserfahrung mitbringen. Aber das ist auch sehr viel. Das Hereinziehen des Laien in einen ihm bisher fremden Kreis neuer Gedanken hat selbstverständlich manche Nachteile zur Folge, auf die von den Gegnern der Schwurgerichte schon übergenug hingewiesen worden ist. Die Unkenntnis der Technik und der Grundbegriffe, mit denen operiert werden muß, macht den Gang der Verhandlung schleppend und unsicher, gibt deshalb unvorhergesehenen geringen Zwischenfällen eine entscheidende Bedeutung und sichert im allgemeinen dem dunkeln Gefühl die Überlegenheit über den kritischen Verstand.

Aber gerade diese Mißstände haben eine vorzügliche Kehrseite: die möglichen Zufälligkeiten verlangen eine sorgfältigere Vorbereitung der Anklage, das

*) Süddeutsche Monatshefte, 1905, Aprilheft. Juristentum und Philosophie.

Ungewohnte verbreitet über den dramatischen Gang der Verhandlung einen feierlichen Ernst, der auf alle Mitwirkenden — nicht zum wenigsten auf den Angeklagten selbst — zurückstrahlt, während die Verlangsamung die Persönlichkeit des Angeklagten mehr in den Vordergrund drängt und Gelegenheit gibt, seinem innern Gemütsleben näher zu treten, dem doch ganz allein die Handlung, die ihm vorgeworfen wird, ihre Gefährlichkeit verdankt. Die Neuheit der Eindrücke ist die beste Gewähr gegen eine schablonenhafte, oberflächliche Behandlung, die, statt den Motiven der Tat nachzugehen, sich begnügt, innerhalb der ausgefahrenen Geleise einer feststehenden Terminologie nach den „Tatbestandsmerkmalen“ zu suchen.

Aber noch mehr: das Rechtsgefühl des Laien betrachtet seine Aufgabe nicht als erschöpft mit der Prüfung und Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Handlung die von einem Paragraphen vorgesehene Merkmale an sich trägt, sondern es geht noch einen Schritt weiter und prüft die Existenzberechtigung des Paragraphen schlechthin oder wenigstens in seiner Anwendung auf den gegebenen Fall. Der Jurist darf diesen Weg nicht gehn. Wer aber dem Laiengericht die Aufgabe zuweist, seinen Spruch mit dem Durchschnittsrechtsgefühl in Einklang zu bringen, darf sich nicht gegen diese Machtüberschreitung ereifern, wenn er nicht inkonsequent werden will.

Soeben lege ich eine Zeitung aus der Hand, die zwei Berichte aus dem Gerichtssaal bringt; der eine behandelt eine Schwurgerichts-, der andre eine Strafkammersache. Bei der ersten hatte ein Postbeamter Gelder unterschlagen und die Register gefälscht. Die Verhandlung ergab, daß er durch eine Verkettung unglücklicher Umstände in eine Zwangslage geraten war, aus der er sich durch seine Tat hatte retten wollen. Die Motive waren gut, das Mittel war schlecht. Die Geschworenen sprachen ihn frei. — Vor der Strafkammer hatte sich ein Mädchen wegen Falscheids zu verantworten, weil es in einer Alimentationsklage unter Eid gezeugnet hatte, noch mit andern geschlechtlich verkehrt zu haben, und weil dabei die Wahrheit etwas zu kurz gekommen war. Sie wurde verurteilt. Da es sich bei dieser Anklage nicht um eine vorsätzliche Verletzung der Eidspflicht handelt, mußte das Gericht annehmen, daß das Bauernmädchen vor seiner Aussage das Gedächtnis nicht genügend aufgefrischt, vielleicht versäumt hatte, ihr Tagebuch vorher noch einmal durchzusehen! Jenes erste Urteil läßt sich sehr wohl verteidigen, das zweite aber nicht. Und warum bei diesem das bewusste Beiseiteschieben einer natürlich gebotenen Auffassung? Weil das Mädchen sonst vor die Geschworenen gekommen wäre, und diese sie freigesprochen hätten, und weil eine solche feierliche Lüge doch nicht straffrei ausgehn darf! Aber warum würden die Geschworenen freigesprochen haben? Antwort: Weil es sich mit dem tiefern Rechtsgefühl nicht verträgt, jemand zu zwingen oder ihm nur zu erlauben, zwischen Schande und Eigennuß zu wählen, und weil der unter solchen Umständen getroffenen Wahl keine sittliche Bedeutung innewohnt, und ihr deshalb auch die rechtliche verjagt bleiben muß!

Ist denn aber überhaupt eine einzelne Freisprechung, die von gesunden, lebenserfahrenen Männern ausgesprochen wird, etwas so gar Schreckliches, ist sie nicht vielleicht ebenso, vielleicht noch mehr geeignet, den mit der ganzen Prozedur

gewollten Zweck zu verwirklichen, als die Verurteilung und die Strafverbüßung? Diese Frage streift das noch sehr umstrittne Gebiet des Strafzwecks, das hier abseits liegen bleiben muß. Im Vorbeigehn nur zwei Worte: Die Zeit ist nahezu vorüber, wo dem Moloch der Sühne (soll heißen: der Rache) Opfer an Leben und Freiheit gebracht werden müssen. Die Strafe ist keine Rechts-, sondern eine Machtfrage. Zu ihrer Entschuldigung dient nur die Notwendigkeit der Sicherung. Gegen den einzelnen Angriff, der sich voraussichtlich nicht wiederholt, bedarf es keiner Abwehr, da sie zu spät käme. Die Gefahr liegt nicht in der Handlung noch in ihren Folgen, sondern in der Persönlichkeit; sie muß in den Mittelpunkt der Untersuchung gerückt werden. Gegen die Gefährlichkeit muß eine hohe Mauer um die Gesellschaft gezogen werden; für die Torheit, den Leichtsinm, die Unerfahrenheit und die Not ist das wirksamste Sicherungsmittel der Ausspruch: „Du bist schuldig geworden.“ Das ist etwas andres als Vergebung. Denn die Gesellschaft hat ein zu gutes Gedächtnis, als daß ihr diese Feststellung als Schutzmittel nicht genügen sollte. Was diesen Wald hütet, ist die Furcht; aber nicht die Furcht vor der Strafe, sondern die vor der Schande. Ohne diese ist das Gefängnis nur ein Erholungsheim oder — das Podium für das Märtyrertum. Bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung sind nur Stationen auf dem Wege der Strafrechtsentwicklung, und die Privatvereine für das Wohl der entlassenen Sträflinge — Ambulanzen, die den verwundeten Feind vor dem Feuer des eignen Heeres zu retten suchen — sind ohne es zu ahnen ein stummer Vorwurf gegen die kurzfristige Harttherzigkeit unsrer Strafart.

3. Schöffen- oder Schwurgerichte?

Was sie voneinander unterscheidet, ist die Selbständigkeit, die Unabhängigkeit des Laienurteils von juristischen Deduktionen. Wer auf diese Selbständigkeit einiges Gewicht legt, wird nicht die bisherige Schöffeneinrichtung als vorbildlich für den Ausbau der Strafgerichte betrachten können. Allerdings hat auch das Geschworneninstitut seine Nachteile, deren vornehmlichster in der zwiespältigen Urteilsfindung von Schuld und Strafe besteht; eine gleichmäßige Zusammenfassung beider Elemente würde nicht nur die Architekturfehler dieses Baues, der heute sämtliche Stilarten aufweist, beseitigen, sondern auch der ganzen Organisation einen einheitlichen Gedanken zugrunde legen, der dann in all seinen Verästelungen die Vorzüge der Folgerichtigkeit aufwiese. Damit wäre die Bildung einer einzigen Richterbank gegeben, auf der Juristen und auch Laien gleichberechtigt nebeneinander säßen. Soll aber den Laien eine mehr als dekorative Rolle zufallen, so muß sich ihr Einfluß in der proportionellen Beteiligung ausdrücken. Um diese Rücksicht zu wahren und sie doch nicht von vornherein an der Klippe übermäßiger Volksbelastung zum Scheitern zu bringen, würde es sich empfehlen, nur die Stelle des Vorsitzenden mit einem Juristen zu besetzen. Spielen doch heute schon die Beisitzer bei dem Schwurgericht eine beinahe überflüssige Rolle.

Die Rücksicht auf die Wahrung der Selbständigkeit des Laien würde aber noch eine ganze Reihe von Garantien notwendig machen, deren vornehmste hier nur angedeutet werden sollen.

An der Zweidrittelmajorität für die Schuldfrage und der einfachen Majorität für die Straffestsetzung braucht allerdings nichts geändert zu werden. Dagegen wäre zunächst die Ablehnungsmöglichkeit ohne Angabe von Gründen für das ausschlaggebende Drittel der Richterbank zu wahren, natürlich nur soweit die Beisitzer in Betracht kommen. Die Art der Listenaufstellung schließt ja allerdings die Befürchtung aus, als ob die Person des Angeklagten oder die Bedeutung des Straffalles die Auswahl beeinflussen könnte; wohl aber ist bei der Notwendigkeit, die Spruchliste für eine geraume Zeit im voraus festzulegen, die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß bei der Wahl des Termins die soziale Stellung der Beisitzer, die an einem bestimmten Tage zu amtieren haben, ein entscheidendes Wort mit spricht. Hier muß die Möglichkeit der Ablehnung helfend eingreifen.

Die größere oder die geringere Selbständigkeit des Laienelements findet ihren Ausdruck in der Art, wie über die Schuldfrage abgestimmt wird. Eine der Abstimmung vorausgehende geheime Diskussion wird notwendig der Logik des Juristen zum Siege verhelfen; vor ihr schwindet auch die der Majorität als solcher sonst anhaftende Schwerkraft. Zur Erklärung dieser jeden Tag neu bestätigten Erfahrung muß man auf den psychologischen Untergrund jedes menschlichen Urteils zurückgehn. Denn seine Hauptquellen entströmen dem hinter dem Bewußtsein liegenden großen Reservoir unsichtbarer und doch anregungsfähiger Eindrücke, jener endlosen Kette psychischer Komplexe, die erst dann als Motive oder als Motivationsmöglichkeiten erkannt werden, wenn sie die trennende Wand des Bewußtseins durchbrochen haben. Der juristisch geschulte Verstand verhält sich nun diesen Einbrüchen gegenüber von vornherein ablehnend; er läßt bewußtmaßen diese Eindringlinge nur dann als stimmberechtigt zu, wenn sie seine Kontrolle passiert haben und außerdem eine gesetzliche Legitimation vorweisen können. Für diese mit dem doppelten Stempel der Logik und der Gesetzlichkeit versehenen Gründe findet sich selbstverständlich leicht der adäquate Ausdruck, während jener unsichtbare Klopfer für sein Pochen keine Worte findet. Daher die Überlegenheit juristischer Argumentation, wenn sie dem Rechtsgefühl des Laien gegenübertritt. Wer diesem einen größern Einfluß sichern will, muß verhindern, daß es aus seinem eignen Kreise heraus in den fremder Überlegenheit tritt. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen. Erstens: die Abstimmung über die Schuldfrage muß nach erfolgter Rechtsbelehrung in öffentlicher Sitzung mit Ja oder Nein erfolgen.

Zweitens: dieser Teil des Urteils ist nicht mit Gründen zu versehen.

Dagegen besteht kein Bedenken, über die Wahl und das Maß der Strafe geheim zu beraten und diesen Urteilsatz, über den die einfache Majorität zu entscheiden hätte, mit Gründen zu versehen.

Drittens: die Berufung gegen das Urteil ist ausgeschlossen. Die Unmöglichkeit einer sachlichen Nachprüfung ergibt sich aus dem Inhalt eines solchen Urteils. Für eine neue selbständige Prüfung des Sachverhalts aber wären nur zwei Wege offen: die Berufung an ein Juristengericht — wie es heute bei den schöffengerichtlichen Urteilen zulässig ist — oder an ein andres Schöffengericht mit derselben oder einer erweiterten Besetzung.

Die erste Möglichkeit wäre eine Verleugnung des Prinzips, auf dem das Laiengericht beruht, und die Beschränkung seiner Bedeutung auf ein konsultatives Votum. Dies würde auch dann noch zutreffen, wenn man die Berufung nur dem Verurteilten, nicht auch der Staatsanwaltschaft zugestehn wollte.

Aber auch auf dem andern Wege würde man zu einer Verneinung der leitenden Gedanken kommen und die Autorität des Laienurteils überhaupt in Frage stellen. Die Möglichkeit einer Urteilsverschiedenheit bleibt immer bestehen, und wenn auch eine zwiefache, voneinander unabhängige Beurteilung desselben Falls eine noch größere Garantie bieten mag, so scheidet ein solches Verlangen schon an den praktischen Folgerungen. Die Schöffengerichte werden ein solches Personal beanspruchen, daß sich eine weitere Instanz von selbst verbietet. Übrigens ist niemals ein Bedürfnis nach Berufung gegen schwurgerichtliche Urteile hervorgetreten.

Beiden, dem Schöffengericht wie dem Schwurgericht, liegt der Gedanke zugrunde, daß das Volk selbst als letzte Instanz angerufen wird, und dies bleibt entscheidend, auch wenn es dabei nur in beschränkter Zahl repräsentiert wird. Selbstverständlich muß um so strenger auf die Einhaltung der Form gedrungen werden, deren Verletzung die Vernichtung des Urteils zur Folge haben muß. Außerdem aber wäre — obschon die Erfahrung dagegen spricht — vielleicht eine Erweiterung des Wiederaufnahmeverfahrens als Korrektiv zuzugestehn.

Der Wegfall der Berufung aber hat zur notwendigen Voraussetzung viertens: eine ganz sorgfältige Voruntersuchung, die auch die letzten Ausläufer von Wahrscheinlichkeiten nicht unberücksichtigt läßt und vor allem die Möglichkeit einer Verteidigung vom Beginn der Untersuchung an schafft. Auf die Einzelheiten ist hier nicht einzugehn. Die Einführung der Schöffengerichte als Strafammer müßte in dieser Richtung sehr vorteilhaft wirken.

Die einheitlich durchgeführte Zuziehung der Laien bei der Strafrechtssprechung würde ganz besonders denen Befriedigung gewähren, die bei der bisherigen Gliederung den Mangel jeglicher Symmetrie tadeln zu müssen glaubten.

Diese Einheitlichkeit kann aber unmöglich dazu führen, für alle strafbaren Handlungen dieselbe Richterbank einzusetzen. Wie es selbstverständlich ist, daß für die Übertretungen und die geringern Vergehen das bisherige Schöffengericht beizubehalten ist, was Verbesserungen daran nicht ausschließt, so erscheint es mir auch notwendig, für die schweren Verbrechen eine erweiterte Richterbank zu schaffen, deren Einrichtung allein schon einen dem Rechtsgefühl entsprechenden feierlichern Gang der Verhandlung mit sich bringt; diese würde damit dem frühern Schwurgericht ähneln, dessen Namen auch auf dieses Gericht mit übergehn könnte. Wir hätten dann das kleine und das große Schöffengericht und das Schwurgericht, deren Besetzung, abgesehen von dem vorsitzenden Juristen, aus zwei, vier und acht Schöffen bestehen könnte.

Es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß diese Laienrechtssprechung bedeutende Opfer an Kraft, Zeit und Geld von der Bevölkerung verlangt; jedoch diese könnten einigermaßen gemildert werden, indem man die Urliste auf möglichst breiter Grundlage aufbaut und so die Anzahl der Schultern vermehrt,

auf denen diese Last zu ruhen hätte. Das hätte den weitem Vorteil, daß das Rechtsgefühl auch der Schichten, die bisher nicht zu Wort kommen konnten, zum Ausdruck käme. Ferner müßte den Schöffen eine mäßige Entschädigung, abgesehen von den Reisekosten, für den Zeitverlust gewährt werden. Diese Mehrausgabe würde sich zum Teil mit der Ersparung der Strafrichtergehälter wieder einbringen lassen.

Sollen die Schöffengerichte mehr sein als eine bloße Kulisse, dazu bestimmt, die leitenden Drähte des Juristenrechts zu verdecken, so dürften wohl die vorbezeichneten Garantien als das Mindestmaß dessen erscheinen, was nötig ist, um der neuen Organisation einen dauernden Platz im Rechtsleben zu sichern. Kompromisse über diese grundlegenden Fragen würden keine Seite befriedigen, und ich bin mir nicht zweifelhaft darüber, daß sich in diesem Falle in nicht allzuweiter Ferne die bisherigen Klagen von neuem und in viel schärferer Tonart erheben würden.

Die Erfahrungen, die man mit den bisherigen Schöffengerichten gemacht hat, lassen sich ebensogut für als gegen sie verwerten. Die vorwiegende Stellung des Vorsitzenden sowie die Perspektive der Berufung an das Juristengericht der Strafkammer waren nicht geeignet, das Wesen des Laiengerichts zur Entwicklung zu bringen. In dieser Beziehung würde es sich jedenfalls bei allgemeiner Schöffengerichtsorganisation empfehlen, gegen Urteile der kleinen Schöffen die Berufung, die wegen der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit der Voruntersuchung ausnahmsweise zuzulassen wäre, nicht dem großen Schöffen-, sondern einem benachbarten kleinen Schöffengerichte zu überweisen. Denn die Hauptklagen gegen die Wirksamkeit der bisherigen Schöffen wurzeln in lokalen Ursachen; eine Verweisung vor ein gleichwertiges Gericht hätte ja auch seine Schattenseiten, aber sie würden doch zurücktreten gegen die Vorteile einer solchen Einrichtung, die eine bedeutende Entlastung der großen Schöffen mit sich führen würde. Denn davon könnte doch wohl gar keine Rede sein, eigne Juristenstrafkammern für solche Berufungen beizubehalten, und ein etwaiger Versuch, die Rechtsfragen von den Tatfragen zu sondern, würde die bisherigen Nachteile des Schwurgerichts auf die ganze Organisation übertragen und stünde mit dem Gedanken der Laiengerichte in zu scharfem Widerspruch, als daß er sich mit Aussicht auf Erfolg in die Wirklichkeit umsetzen ließe. Glaubt man aber nicht so weit gehn und dem juristisch ungebildeten Rechtsgefühl des Volkes nicht die Wage der Urteilsfindung in die Hand geben zu dürfen, dann wäre es meines Erachtens besser, auf dieses dekorative Schöffenbeiwerk überhaupt zu verzichten und durch Verbesserung der Voruntersuchung und durch Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern dem Reformbedürfnis gerecht zu werden.

Der Zug der Zeit geht nun einmal aber nach der andern Seite, und da kann es sich nur noch darum handeln, ihm ernstlich und wahrhaftig entgegenzukommen und ihn nicht durch Scheinkonzessionen wieder in die alten Rinnsale zu leiten. Man wird bald nicht nur in Strafsachen, sondern auch — und gewiß mit ebensoviel Berechtigung — bei Zivilstreitigkeiten in dem billigen Ermessen des Laien einen sozial wertvollern Ersatz für die bisherige Rechtsgrenzboten II 1905

sprechung finden, die ihre Hauptaufgabe in der logischen Konsequenz sucht, auf die Gefahr hin, in Verfolg des einmal vorgezeichneten Weges auch zu Unbilligkeiten zu führen. Die Billigkeit steht aber dem Gerechtigkeitsideal näher als das Recht, weil sie das Gesamtinteresse berücksichtigt und deshalb in sich selber schon ihre Ausgleichung findet.

Und wo wird das Endziel dieser Entwicklung liegen? Man wird sich schließlich fragen, wozu wir eigentlich noch Juristen nötig haben, wenn doch die Laien ihre Geschäfte besorgen müssen!



Ein neuer Shakespearefund



einerzeit fand sich der einzig bekannte Abzug der ersten Ausgabe eines Stückes von Marlowe, seines Eduard II., außerhalb Englands auf einer deutschen Bibliothek. Die Quartausgabe, die 1593 in das Londoner Buchhändlerregister eingetragen und mit der Jahreszahl 1594 gedruckt wurde, und die lange Zeit als verloren galt, entdeckte man 1876 in der städtischen Büchersammlung von Rassel. Neuerdings hören wir, daß, wiederum außerhalb Englands, in Südschweden ein Exemplar der bisher verloren geglaubten ersten Quartausgabe von Shakespeares Titus Andronicus aufgetaucht ist. Postsekretär P. J. Kraft in Malmö wandte sich am Ende des vergangenen Jahres an den Vorstand der Universitätsbibliothek zu Lund um Auskunft über einen kleinen Quartband in seinem Besitz. In dem Drucke von sechsunddreißig Blättern erkannte der sachkundige Dr. Ewald Ljunggren, ein Mitglied des Bibliothekvorstandes, ein Exemplar des ersten Druckes von Shakespeares Titus Andronicus. Damit haben wir wohl den einzigen noch vorhandenen Abzug der ersten Auflage dieses Stückes und zugleich neben einem Quarto vom zweiten Teile Heinrichs VI. (London Printed by Thomas Creed, for Thomas Millington, and are to be sold at his shop vnder Saint Peters Church in Cornwall. 1594) den ältesten Druck eines Shakespeare'schen Dramas.

Wie wir aus Zeitungen erfahren, soll den neu aufgefundenen Quarto die Buchhandlung von Henry Sotheran and Co. in London vom bisherigen Besitzer für 2000 Pfund Sterling (= 40000 Mark) gekauft haben. Hoffentlich geht das Büchlein an das Britische Museum oder eine andre öffentliche Bibliothek über, damit es frei für die Forschung benutzt werden kann, und nicht in eine Privatbibliothek in England vergraben wird. Denn interessante Fragen knüpfen sich an dieses Drama an.

Marlowes Eduard II., den wir oben erwähnten, ist wohl das letzte Theaterstück, das dieser Dichter nicht allzu lange vor seinem jähen Tode verfaßte. Darauf deutet die gute Abrundung der Handlung, die feste Verbindung der einzelnen Akte und Szenen, die knappe sachgemäße Sprache, kurz, die ganze darin hervortretende Bühnengewandtheit, die diese Historie zum vollendetsten Werke Marlowes stempelt.